

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 07.03.2013

Nr. 9

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Kreistagsbeschluss zur Zusammenlegung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

82

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld

Veröffentlichung eines Beschlusses nach § 129 Ab. 2 NKomVG

87

Bekanntmachung betr. Bebauungsplan

- Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“

88

Stadt Dransfeld

Veröffentlichung eines Beschlusses nach § 129 Ab. 2 NKomVG

90

Gemeinde Krebeck

2. Nachtragssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

91

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung 2013

93

Unterhaltungsverband Münden

Haushaltssatzung 2013

94

Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltssatzung 2013

95

Zweckverband des Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2013

96

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen wird der folgende in der 9. öffentlichen Sitzung des Kreistages (Wahlperiode 2011-2016) am 06.03.2013 gefasste Beschluss öffentlich bekannt gemacht:

Zusammenlegung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

Drs.-Nr.: 0023/2013

1. Der Landkreis Göttingen erklärt seine Absicht, sich auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Eckpunkte mit dem Landkreis Osterode am Harz zu vereinigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit dem Landkreis Osterode am Harz weiterzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 31.03.2013 einen entsprechenden Antrag auf Entschuldungshilfe beim zuständigen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen.
4. Der Landkreis Göttingen bittet die Landesregierung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a NFAG unter Berücksichtigung der Ergebnisse o.g. Verhandlungen, das notwendige Gesetzgebungsverfahren für die Vereinigung mit dem Landkreis Osterode am Harz einzuleiten, und beauftragt die Verwaltung nach Abschluss der Verhandlungen, einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport zu richten.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich bei mehreren Gegenstimmen angenommen –

Anlage 1:

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz schließen sich unter Wahrung des Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG zum 01.11.2016 (Stichtag) zusammen und verfolgen damit insbesondere folgende Ziele:

- dauerhaft eine leistungsfähige und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen,
- das vorhandene Standort- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,

- die Auswirkungen des demografischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen zu können,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit auf möglichst hohem Niveau zu fördern, um künftigen Generationen auch vielfältige Perspektiven vor Ort zu eröffnen,
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Identitäten in den bisherigen Landkreisen das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement gleichgewichtig fortzuentwickeln,
- darauf hinzuwirken, dass der ländliche Raum dauerhaft angemessen weiter entwickelt wird,
- fahrzeitintensive Aufgaben (gleichermaßen aus Bürger- bzw. Beschäftigtensicht) von einem bürger-/ortsnahen Verwaltungssitz oder einer Nebenstelle aus wahrzunehmen,
- bürgernahe Aufgaben dezentral, die übrigen Aufgaben zentral wahrzunehmen und dabei die optimale Auslastung kreiseigener Gebäude zu berücksichtigen und
- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Auf dieser Grundlage sind sich die beiden Landkreise über folgende Eckpunkte einig:

1. Der künftige Landkreis führt den Namen „Landkreis Göttingen“. Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden vom Kreistag des künftigen Landkreises bestimmt. Sitz der Kreisverwaltung ist Göttingen.
2. Am bisherigen Kreissitz des Landkreises Osterode am Harz wird ein Verwaltungssitz in den Gebäuden der bisherigen Kreisverwaltung eingerichtet und dauerhaft erhalten.
3. Bei der Verortung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass für bürgernahe bzw. fahrzeitintensive Tätigkeiten dezentrale Strukturen dauerhaft vorzuhalten sind. Die übrigen Tätigkeiten sind zentral zu erledigen. Weiterhin ist darauf abzustellen, dass im zukünftigen Landkreis die Dienstleistungen und Arbeitsplätze ausgewogen verteilt werden. Dies gilt auch für die Verortung von zentral zu erledigenden Aufgaben. Maßstab ist die Einwohnerzahl der Landkreise, Stand 30.06.2012; die Einwohnerzahl der Stadt Göttingen wird nur bei den Aufgaben berücksichtigt, die nicht der Stadt kraft Gesetzes übertragen wurden.

4. Folgende Leitungen und zentrale Aufgaben der nachfolgend genannten Organisationseinheiten werden dauerhaft dem Verwaltungssitz Osterode am Harz örtlich zugewiesen:

Finanzwesen (Kämmerei einschl. Controlling und Kommunalaufsicht),
Kreiskasse einschl. Finanz- und Anlagenbuchhaltung,
Ordnungsamt (aktuelles Amt 32 beim derzeitigen Landkreis Göttingen),
Rechnungsprüfungsamt,
Projektleitung KiBiZ.

5. Die in den bisherigen Landkreisen vorhandenen zwei Feuerwehrtechnischen Zentralen und die entsprechenden Ausbildungsstrukturen werden auch weiterhin dezentral vorgehalten. Einzelne Spezialaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentralen wie auch spezielle Ausbildungen (Gefahrstoffschulung, Absturzsicherung) werden zentralisiert.
6. Eine mit Personal besetzte Redundanz für den Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Südniedersachsen wird am Standort Osterode-Katzenstein eingerichtet. Diese Regelung wird unter der Voraussetzung getroffen, dass die Kostenträger Rettungsdienst ihren Finanzierungsanteil an den Personalkosten der Disponenten in der Redundanzleitstelle Osterode-Katzenstein tragen.
7. Der Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG bleibt erhalten.
8. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein zukunftssicheres und bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Schülerzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.
9. Die bisherigen Standorte für die berufsbildenden Schulen bleiben erhalten. Für die berufsbildenden Schulen ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag ein Gesamtkonzept zu erstellen. Dabei ist die Bildung von ausgewogenen Kompetenzzentren und Schwerpunkten an den berufsbildenden Schulen in den einzelnen Berufsfeldern zu berücksichtigen. Die bis zum Stichtag neu einzurichtenden oder auszubauenden Bildungsgänge werden zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz abgestimmt.
10. Der künftige Landkreis strebt an, ab dem Stichtag für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger (SGB II) zu werden. Die vertraglichen Aufgabendelegationen (u.a. SGBII und XII) bleiben solange erhalten, wie die Gemeinden ihren Erhalt wollen.
11. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die Neuwahl eine/s Landrates/-rätin im Landkreis Osterode am Harz nach Auslaufen des Fristenzeitraumes gem. § 80 Abs. 3 NKomVG entbehrlich zu machen und die interimswise Wahrnehmung der Aufgaben des/der Landrates/-rätin des Landkreises Osterode am Harz bis zur Bildung des neuen Landkreises Göttingen zu regeln.
12. Es soll eine Aufteilung in 13 Wahlbereiche angestrebt werden. Davon entfallen 10 Wahlbereiche auf den Landkreis Göttingen und 3 Wahlbereiche auf den Landkreis Osterode am Harz. Von der nach § 46 Abs. 5 NKomVG eröffneten Möglichkeit, aus Anlass der Neubildung von Landkreisen für die Dauer bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 6 zu erhöhen, wird Gebrauch

gemacht. Die dafür notwendigen Satzungen sind von den Vertragspartnern zu erlassen und vor In-Kraft-Treten des Gesetzes, das den Zusammenschluss regelt, zu verkünden.

13. Das Projekt „Initiative Zukunft Harz“ wird für den Landkreis Osterode am Harz unter Einsatz von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen fortgesetzt.
14. Die Verteilung von Kreismitteln für die Wirtschaftsförderung ist unter Festlegung von Quoten für die Landkreise zu regeln; Entsprechendes gilt für die Bestimmung von Verteilungskriterien.
15. Die begründeten Partner- und Patenschaften der Landkreise bestehen unverändert fort. Die von den Landkreisen verliehenen Ehrenbezeichnungen werden vom künftigen Landkreis anerkannt und übernommen.
16. Sämtliche Mitgliedschaften der Landkreise in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie Beteiligungen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, wird diese zum Stichtag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammengeführt. Bei Besetzung der Organe wird der regionale Proporz berücksichtigt.
17. Das Personal der Vertragspartner wird mit allen Rechten und Pflichten vom künftigen Landkreis übernommen. Auf betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Neugliederung wird ausdrücklich verzichtet. Allen Bediensteten werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die gleichen Aufstiegschancen gewährt. Die Führungspositionen (Amtsleiter und Sachgebietsleiter) werden zum Stichtag zwischen den Bediensteten der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ungefähr im Verhältnis 2 zu 1 verteilt.
18. Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung des KGSt-Gutachtens 2009 beim Landkreis Göttingen.
19. Die Vertragspartner werden den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) bitten, Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Regelung der Belange der Beschäftigten zu führen.
20. Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.
21. Die von den Vertragspartnern bis zum In-Kraft-Treten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden vom künftigen Landkreis grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist, wird der künftige Landkreis die Mittel in die Haushaltsplanung aufnehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und der Genehmigung des Haushalts.

22. Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer 100.000 Euro) verbunden sind und die ab Vertragsschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investition tätige Vertragspartner, mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplanes 2013 beschlossenen Investitionsprogramms ist.
23. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bilden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Vertragspartner die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung des künftigen Landkreises. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Haushaltsführung zu schaffen.
24. Soweit in den vorstehenden Punkten die Herstellung des Einvernehmens vorgeschrieben wird, entscheidet im Falle der Nichteinigung die Kommunalaufsicht.
25. Soweit durch die Fusionsvereinbarung (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2013 gem. Drucksachen-Nr. 0023/2013) und deren Umsetzung Rechte der Personalvertretungen betroffen sind, werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens realisiert.

Göttingen, den 07.03.2013

Landkreis Göttingen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter
Landrat

Auszug aus der Niederschrift des Rates der Samtgemeinde Dransfeld vom 20.12.2012

Zu 12.: Jahresrechnung 2010 der Samtgemeinde Dransfeld

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Zur Sach- und Rechtslage wird von Herrn Tobien auf die Verw.-Vorl. Nr. 62/2011-2016 sowie die jeweils einstimmigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses vom 29.11.2012 und des Samtgemeindeausschusses vom 10.12.2012 zugunsten der Beschlussvorschläge der Verwaltung verwiesen.

Ohne weitere Aussprache beschließt der SG-Rat:

- a) Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2010 erforderlich und unabweisbar waren, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

- b) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird entgegengenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

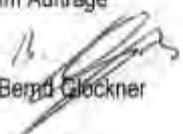
- c) Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

05. ö. SG-Rat / 20.12.2012

Beglaubigt

Samtgemeinde Dransfeld
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage


Bernd Glöckner





Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung

Der vom Rat der Stadt Dransfeld am 13.12.2010 beschlossene Bebauungsplan **Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“**, ist am **06.01.2011** im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 1, Seite 3) veröffentlicht worden. Das Datum der Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan ist als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden. Durch die Aufstellung des B-Planes wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. **Gemäß § 13a Abs. 2 Zif. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.**

Der Bebauungsplan einschli. Begründung und die **Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 063 „Lange Straße Nordwest“**, Stadt Dransfeld, können im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu ersehen (Anlage).

Dransfeld, 04.03.2013

Thomas Gallia

Auszug aus der Niederschrift des Rates der Stadt Dransfeld vom 19.12.2012

Zu 14.: Jahresrechnung 2010 der Stadt Dransfeld

Herr Geyer bittet darum über diesen Tagesordnungspunkt einzeln abzustimmen.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Rat:

- a) Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2010 erforderlich und unabweisbar waren, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- b) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird entgegengenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- c) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

08. ö. Stadtrat / 19.12.2012



Beglaubigt:

Stadt Dransfeld
Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Marco Gerls)

2. Nachtrag

zur Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Krebeck vom 29.08.1988

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Krebeck vom 29.08.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und

die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Krebeck, 19. Dezember 2012

Gemeinde Krebeck

Gez. Josef Rudolph

Bürgermeister



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2013

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2013 aufgrund der §§ 23 und 28 der Satzung vom 22.01.2009 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird:

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf 152.300,- €

In der Ausgabe auf 152.300,- €

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf 239.750,- €

In der Ausgabe auf 239.750,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 140.000,- € aufgenommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000,- € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|---|------------|------------------------|----------------------|
| a) Jahresgrundgebühr | 30,00 € | je Wasserzähler bis zu | 5 m ³ /h |
| b) Jahresgrundgebühr | 60,00 € | je Wasserzähler bis zu | 10 m ³ /h |
| c) Jahresgrundgebühr | 140,00 € | je Wasserzähler über | 10 m ³ /h |
| d) Wassergeld | 1,25 € | je m ³ | |
| e) Wassergeldpauschalen
für Viehweiden | 27,50 € | je ha im Jahr | |
| f) Feuerlöschpauschale | 1.375,00 € | im Jahr | |

Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen.

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

Haushaltssatzung

des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 16.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	131.400,00 €
und in der Ausgabe auf	131.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontoüberziehungskreditres wird im Haushaltsjahr 2013 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 16.01.2013

gez. Kaduhr

Kaduhr
(Verbandsvorsteher)

gez. i.V. D. Weitemeier, Ing.

Lampert
(Geschäftsführer)

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 7 vom 23.02.2006 S. 77) hat die Verbandsversammlung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	60.500,00 €
	in den Aufwendungen auf	59.700,00 €
	Jahresüberschuss	800,00 €
im Vermögensplan	in den Einzahlungen auf	24.900,00 €
	in den Auszahlungen auf	24.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Zweckverbandes beträgt und ist gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wie folgt aufzubringen:	23.000,00 €
Stadt Duderstadt	1.150,00 €
Samtgemeinde Gieboldehausen	1.150,00 €
Landkreis Göttingen	11.500,00 €
Samtgemeinde Radolfshausen	5.750,00 €
Gemeinde Seeburg	3.450,00 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Seeburg, 18.12.2012
gez. Günter Goldmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Christel Wemheuer
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG vom 11.03.2013 bis einschl. 20.03.2013 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 124 zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, 06.03.2013

gez. Bernd Knöchelmann
Stellv. Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.03.2013 Nr. 09

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 gem.

§ 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen
i.H. von 151.655 €

am 05.03.2013 genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2013 wird nunmehr gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich verkündet.

Der Wirtschaftsplan 2013 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 22.03.2013 – 03.04.2013 im Zimmer 001 der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, während der Dienstzeiten (08.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Süd-niedersachsen
Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Eilert

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

für das Wirtschaftsjahr 2013

I.

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. e) und j) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	6.545.500 Euro
und	
in den Aufwendungen mit	6.621.355 Euro
und	
mit einem Fehlbetrag von	75.855 Euro.

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben	
mit je	670.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **151.655 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

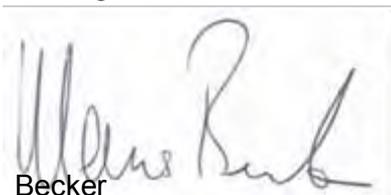
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Göttingen, den 19.12.2012



Becker

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Eilert

Verbandsgeschäftsführer